

3. Krankenversicherungspflicht

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR KRANKENVERSICHERUNGSPFLICHT

1) Entstehen der Krankenversicherungspflicht

Die Krankenversicherungspflicht i. S. des § 5 GSVG entsteht mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

2) Rechtliche Grundlage

Jeder Berufsangehörige unterliegt dem zwischen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und der UNIQA Österreich Versicherungen AG geschlossenen Gruppenkrankenversicherungsvertrag, es sei denn, dass für ihn eine verpflichtende Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG besteht, oder er sich für die Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG entschieden hat.

3) Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Krankenversicherungspflicht sind nur jene Berufsangehörige, die

- a.) ihre Tätigkeit ausschließlich unselbstständig in einem Dienstverhältnis ausüben oder
- b.) die ihre Befugnis unmittelbar nach der Angelobung ruhend melden für die Zeit des Ruhens.

4) Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit / Pension

Trifft keine dieser beiden Ausnahmen zu, sind Sie verpflichtet, eine Krankenversicherung für die Ausübung Ihrer selbständigen Tätigkeit nachzuweisen, dies unabhängig vom Bestehen einer allfälligen Pflichtversicherung aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit (z.B. als Dienstnehmer, als Lehrbeauftragter oder als Unternehmensberater), des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder einer von Ihnen bezogenen Pension.

5) Rechtsfolgen

Weisen Sie keine der in Punkt 2 genannten gesetzlichen Krankenversicherungen (ASVG/GSVG) nach und trifft auch keine der in Punkt 3 genannten Ausnahmen auf Sie zu, unterliegen Sie zwingend dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag.

Das Fehlen einer Krankenversicherung stellt einen Verstoß gegen § 5 GSVG und einen Verstoß gegen § 6 unserer Ausübungsrichtlinie (WT-AARL 2017-KSW) dar.

6) Antragstellung

Wenn Sie eine Versicherung nach ASVG/GSVG wählen, stellen Sie den Antrag auf Krankenversicherung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse bzw. bei der zuständigen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Sollten Sie sich für den Beitritt zum Gruppenkrankenversicherungsvertrag entscheiden, so wenden Sie sich an den jeweiligen Gruppenbetreuer der UNIQA Österreich Versicherungen AG.

7) Frist zur Vorlage einer KV-Bestätigung

Das Bestehen einer Krankenversicherung (§ 16 ASVG oder §§ 14 a GSVG, 14 b GSVG) ist der Kammer unverzüglich und unaufgefordert bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nachzuweisen.

8) Rechtsfolgen bei Nichtvorlage der KV-Bestätigung

Sollte eine Bestätigung nicht rechtzeitig vorliegen, erfolgt die Einbeziehung in die Gruppenkrankenversicherung **rückwirkend ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit** (siehe Art. 4 Abs. 2 Gruppen-Krankenversicherungsvertrag). Weiters kann die Kammer Disziplinaranzeige wegen Verstosses gegen § 6 WT-AARL 2017-KSW erstatten.

9) Ansprechpartner

Eine Liste der Ansprechpartner Uniq Österreich Versicherungen AG finden Sie in der Beilage. Kosten- und Leistungsinformationen der SVA bzw. GKK erhalten Sie unter www.sozialversicherung.at.

Wenn Sie Fragen mit den Versicherern nicht vollständig klären konnten, wenden Sie sich bitte an: krankenversicherung@ksw.or.at

Detaillierte Informationen finden Sie auf dem elektronischen Mitgliederportal unserer Homepage www.ksw.or.at unter „Fachinformation/Versicherungen/Kranken- und Unfallversicherung/ Krankenversicherung“.

Ansprechpartner
UNIQA Österreich Versicherungen AG



Wien: Sabine-Desirée Kraft Brunner Straße 81A/2, 1230 Wien Tel: (+43 1) 699 15 43 - 439 (+43 676) 371 86 22 sabine-desiree.kraft@uniqa.at	Kärnten: Mag. Michael Gesierich Viktringer Platz 11, 9073 Viktring Tel: (+43 463) 29 22 00 - 12 (+43 664) 251 89 09 michael.gesierich@uniqa.at
Niederösterreich: Heinz Dalmolin Prof.Dr.Koren Strasse 8, 2700 Wr. Neustadt Tel: (+43 2622) 232 85 - 26 (+43 664) 252 77 06 heinz.dalmolin@uniqa.at	Tirol: Roman Wörgötter Ing.Etzel Straße 9, 6020 Innsbruck Tel: (+43 512) 53 77 178 (+43 664) 343 00 45 roman.woergoetter@uniqa.at
Burgenland: Andreas Krammer Colmarplatz 1, 7001 Eisenstadt Tel: (+43 2682) 662 04 34 (+43 660) 564 25 89 andreas.krammer@uniqa.at Georg Wenzigg Tel: (+43 3352) 324 65 24 (+43 664) 444 16 92 georg.wenzigg@uniqa.at	Vorarlberg: Walter Schöpf Rheinstraße 18, 6900 Bregenz Tel: (+43 5574) 406 - 390 (+43 664) 402 32 19 elmar.schuler@uniqa.at
Salzburg: Mag. Herbert Lamprecht Hellbrunnerstrasse 11a, 5020 Salzburg Tel: (+43 662) 84 51 33 - 22 (+43 664) 443 69 45 herbert.lamprecht@uniqa.at	Steiermark: Ewald Strohmeier Annenstraße 36-38, 8020 Graz Tel: (+43 316) 782 - 578 (+43 664) 120 87 86 ewald.strohmeier@uniqa.at
Oberösterreich: Christian Ullmann Wiener Straße 463, 4030 Linz Tel: (+43 732) 316 906 - 50 (+43 664) 161 59 00 christian.ullmann@uniqa.at	